Kinderschutzkonzept

Roda-Kindertreff e.V.

Stand: Oktober 2022

Roda Kindertreff e.V. *„Gemeinsam wachsen…“*

Ritzerfelder Straße 25

52134 Herzogenrath

Telefon: 02406/5333

Mail: kiga@roda-kindertreff.de

www.roda-kindertreff.de

Inhaltsverzeichnis

Einführung / Leitgedanke des Roda-Kindertreff e.V. ……. 3

I. Grundlagen 4

1.) Rechtliche Grundlagen 4

2.) Grundbedürfnisse von Kindern 7

II. Kindeswohlgefährdung 8

1.) Definition „Kinderwohlgefährdung“ und deren Formen 8

2.) Indikatoren und Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten 8

3.) Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung SGB VIII § 8 a..... 11

4.) Risikoanalyse Roda-Kindertreff e.V. ……..... 13

5.) Verhaltensampel……15

6.) Selbstverpflichtung der Mitarbeiter des Roda Kindertreffs…….16

7.) Verfahren zur Meldung nach § 47 SGB VIII …… 17

III. Partizipation 19

1.) Definition…… 19

2.) Auszug aus der Konzeption des Roda-Kindertreff e.V. ……..... 19

3.) Partizipation und Kindeswohl ……..... 20

IV. Beschwerdemanagement 20

Quellenverzeichnis 21

Anlagenverzeichnis 22

Einführung / Leitgedanke des Roda-Kindertreff e.V.:

„Gemeinsam Wachsen“

Das ist der Leitgedanke für unsere Einrichtung. Wie ein Baum starke Wurzeln für sein Wachstum braucht, so hat das Kind Grundbedürfnisse, die wir erkennen und stärken wollen. Unsere Einrichtung arbeitet individuell auf die Familie bezogen. Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit sind der situationsbezogene, ganzheitliche Ansatz und die projektbezogene Arbeit. D. h., wir beobachten jedes Kind genau, wir bauen Neigungen und Stärken aus, wir fördern, da wo Unterstützung nötig ist.

Hilf mir, es selbst zu tun.
Maria Montessori
(italienische Reformpädagogin, 1870 1952)

So wie jeder Baum eine unverwechselbare Rinde hat, ist auch jedes Kind einzigartig. Wir möchten Ihre Kinder zu selbstbewussten Menschen erziehen. Um zu einer Persönlichkeit zu werden, die sich selbst vertraut, ist die Erlangung der Selbstständigkeit ein wichtiger Weg. Aus diesem Grund gehört es bei uns zum Tagesablauf, dass wir Kindern helfend zur Seite stehen, damit sie ihren Alltag möglichst selbständig bewerkstelligen. Dazu gehört z.B. sich alleine die Jacke anzuziehen, den Tisch zu decken, zu spülen, Wünsche zu äußern, Konflikte möglichst ohne Hilfe der Erzieherin zu lösen… usw.

Aus vielen Bäumen wird ein Wald. In unserem Kindergarten erfährt Ihr Kind, dass es wichtiger Bestandteil einer Gruppe ist. In unserem großen Haus sind die Kinder in fünf Gruppen aufgeteilt. Dieser Gruppenverband ist uns wichtig, denn er stellt für Ihr Kind gerade auch in der Anfangszeit einen sicheren Rahmen dar. Die Kinder haben feste Bezugspersonen und sind Teil einer Gruppe. Sie erleben, dass es in einer Gemeinschaft Regeln, Grenzen, Absprachen aber auch Bedürfnisse gibt. So lernt Ihr Kind, seine sozialen Fähigkeiten zu trainieren.

Auszug aus der Konzeption des Roda-Kindertreff e.V.

Bezogen auf dieses Schutzkonzept gewinnt dieser Auszug aus unserer Konzeption, dieser Leitgedanke unserer Einrichtung, nochmals ganz besonders an Gewicht. Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken, Kinder zu selbstständigen und selbstbestimmten Menschen zu erziehen, die wissen, dass sie Rechte haben, die wissen, dass sie „Nein“ sagen können, die wissen, dass es Menschen gibt, die ihnen zur Seite stehen und für sie da sind, ist die bestmögliche Präventionsarbeit. Das „Gemeinsam wachsen“ bezieht sich aber nicht nur auf die Kinder, sondern auch auf Eltern, Mitarbeiter, Familien und Freunde; kurz auf alle Menschen die in unserer Einrichtung ein und ausgehen.

I. Grundlagen

1.1) Rechtliche Grundlagen:

Neben der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ist eine weitere Kernaufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die ihr körperliches und/oder seelisches Wohl gefährden, zu schützen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 2005 durch den § 8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umständen zu schützen. Der § 8a formuliert den Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. 2012 erfolgte eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland durch das Bundeskinderschutzgesetz. Es stärkt die Prävention und Intervention und setzt verbindliche Standards für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu den Grundpfeilern des Kinderschutzes in unserer Einrichtung gehören u.a. folgende gesetzliche Auflagen und Regelungen:

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

2. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

- § 8a, Absatz 4, SGB VIII

  „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

  In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- § 45, Absatz 2, SGB VIII

  „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden."

- § 45, Absatz 3, SGB VIII

  „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

  1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

  2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen."

3. UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Convention on the Rights of Child) (CRC)

Die Bezeichnung Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Zu den elementarsten Rechten gehören demnach:

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
- Das Recht auf Gesundheit
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
- Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und in Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

4. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. Zu den 4 Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes gehören:

- Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke
- Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit
- Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards
- Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten

5. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

1.2) Grundbedürfnisse von Kindern

Jeder Mensch hat unabhängig vom Lebensalter die gleichen Bedürfnisse. Daher ist es leicht, zu verstehen, was Kinder brauchen.
Zu den körperlichen Bedürfnissen von Kindern gehören:

- genug Nahrung und Flüssigkeit
- ein regelmäßiger Schlaf-Wach-Rhythmus
- Körperpflege
- Gesundheitsfürsorge
- Körperkontakt

Darüber hinaus haben Kindern natürlich auch emotionale Bedürfnisse:

- Kinder brauchen die Fürsorge von verlässlichen Bezugspersonen. Besonders Säuglinge und Kleinkinder sind auf Menschen angewiesen, die ihre Signale verstehen und schnell darauf reagieren.
- Kinder brauchen Schutz. Dazu gehört nicht nur der Schutz vor Gewalt, sondern auch Schutz vor Gefahren und Krankheiten. Dies kann beispielsweise durch Kleidung geschehen, die dem Wetter angemessen ist, durch Aufsicht und durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen.
- Kinder brauchen Förderung und Ermutigung, um selbstständig zu werden und Glauben an sich selbst zu entwickeln.
- Sie benötigen Wertschätzung und emotionale Verbundenheit.
- Sie möchten sich als wichtigen Teil einer Gemeinschaft erleben.

Noch aussagekräftiger sind für uns die Ausarbeitungen von den Amerikanern T. Berry Brazelton (Kinderarzt) und dem Kinderpsychiater und Psychoanalytiker Stanley I. Greenspan. Beide verständigen sich im Dialog darauf, was jedes Kind in seinen ersten fünf bis sieben Jahren unbedingt braucht, bzw. welche Bedürfnisse Kinder haben. Demnach gibt es 7 Grundbedürfnisse im Kindesalter:

1. Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
4. Das Bedürfnis nach entwicklungs- gerechten Erfahrungen
5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
6. Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Kinderschutz bedeutet die Bedürfnisse von Kindern zu kennen, wahrzunehmen und ihnen Berücksichtigung zu schenken. Eine stetige Nichtberücksichtigung kann zu schweren Entwicklungsschädigungen führen. Daher ist das Wohl des Kindes immer mit seinen Bedürfnissen und deren Erfüllung in Verbindung zu bringen. In unserer Arbeit versuchen wir stets diesen Ansatz zu verfolgen und mit den Erziehungsberechtigten darüber in den Austausch zu kommen, bzw. darüber zu informieren.

II. Kindeswohlgefährdung

2.1) Definition „Kinderwohlgefährdung“ und deren Formen

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als:

„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (BGH FamRZ 1956, S. 35)

Wir haben uns am 28.01.2022 im Rahmen eines Konzeptionstages mit den unterschiedlichen Formen von Gewalt beschäftigt.
Generell unterscheidet man 4 Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung (Unterlassene Fürsorge/ Unterlassene Beaufsichtigung)
- Psychische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Misshandlung

2.2) Indikatoren und Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

Die folgenden Indikatoren sind beispielhaft und als mögliche Anzeichen in speziellen Situationen zu betrachten. Man sollte sie nicht isoliert, sondern als Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung betrachten.

Vernachlässigung;

des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung / Behandlung, ungestörtem Schlaf, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls - durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kitabesuch des Kindes.

psychische Misshandlung;

durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung,

Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil, Miterleben von häuslicher Gewalt zwischen Erwachsenen

körperliche Misshandlung;

durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen.

Sexueller Missbrauch;

durch sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und /oder vor anderen sexuell zu betätigen, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes

- Körperlich:

Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsmäßige Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

- Kognitiv:

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, Konzentrationsschwäche, nicht altersgemäß gefördert usw.

- Psychisch:

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

- Sozial:

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, usw.

Anhaltspunkte zu Belastungsfaktoren in der Familie

- Soziale / Sozial-kulturelle:

Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder sozialem Umfeld, Medienmissbrauch, starke Bindungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld.

- Psycho-soziale:

Psychische Erkrankung, nicht manifestierte psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV oder Nikotin in erheblichem Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme.

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit / Risikoeinschätzung:

- Problemakzeptanz:

Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

- Problemkongruenz:

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

- Hilfeakzeptanz:

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

2.3) Verfahrensablauf / Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Ablaufdiagramm nach SGB VIII, § 8 a

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

II. Dokumentation nach SGB VIII, § 8 a – Ablaufdiagramm

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
MA	L	FK			
			Arbeitshilfe des Paritätischen	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
X			Anlage 1: Beobachtungs-bogen	Schritt 1 Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten	Anlage 1: ausgefüllt
X			Anlage 2: Interner Beratungsplan	Schritt 2 Information an Leitung und Team	Anlage 2: ausgefüllt
	X		Regionale Datei der Fachbehörde	Schritt 3 Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft	
		X	Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung	Anlage 3: ausgefüllt
	X			Gesprächs-vorbereitung	
	X		Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Schritt 5 Gespräch mit Eltern/anderen Sorgeberechtigten	

	X			Schritt 6 Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung	Anlage 3: ausgefüllt und unterzeichnet
	X		Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	Schritt 7 Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht ja → Gespräch mit Eltern/ anderen Sorgeberechtigten zur weiteren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung nein	Anlage 4: ausgefüllt / Gesprächsprotokoll
	X		Alle Dokumente	Schritt 8 Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere vorgehen	Protokoll und Beschluss
	X			u.U. erneute Hinzuziehung der Fachkraft	Protokoll
	X			Schritt 9 Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle/notwendige Einschaltung des ASD	
X				Verbesserung der Situation ja → Weitere Beobachtung und Hilfeangebot(e) nein	Protokoll
	X		Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	Schritt 10 Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten	Anlage 5: ausgefüllt und unterzeichnet

Legende:
MA: Mitarbeiterin
L: Leitung
FK: hinzugezogene Fachkraft

2.4) Risikoanalyse Roda-Kindertreff e.V.

Prävention ist ein großer Baustein dieses Kinderschutzkonzeptes und der Arbeit in unserem Haus. Grundlegende Ziele, wie das Recht auf individuelle Selbstentfaltung und Selbstbestimmung, sowie die Stärkung der Selbstachtung, sind zentrale Anliegen unserer pädagogischen Arbeit.

Dennoch ist es klar, dass die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung durch verschiedene Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung bestehen kann. Daher ist es wichtig, sich dessen immer bewusst zu sein. Eine Betrachtung der einrichtungsspezifischen Gegebenheiten bezüglich des Gefährdungspotenzials ist daher unerlässlich und sollte regelmäßig erfolgen. Die Ergebnisse unserer Analyse stellen sich wie folgt dar:

<u>Räumliche Faktoren / Einrichtungsgelände:</u>

- Mit 5 Gruppen ist unsere Einrichtung recht groß. Es gibt viele Räume und Bereiche, in denen man sich zurückziehen kann. Die baulichen Voraussetzungen sind bereits sehr gut. Nahezu alle Räumlichkeiten sind durch Fensterfronten einzusehen, es gibt kaum, nicht zu beobachtenden Rückzugsmöglichkeiten. Wir achten dennoch darauf, dass Türen nicht geschlossen werden, wenn eine Kleingruppe oder eine Person allein mit Kindern in einem Raum arbeitet. Dies ist beispielsweise in unserem Mehrzweckraum oder dem Werkraum der Fall.
- Wickelräume sind generell offen und frei zugänglich. Die Türe muss stets offenbleiben.
- Unser Außengelände ist größtenteils von den Gruppenräumen einsehbar. Einige „tote Winkel“ gibt es aber dennoch. Spielen Kinder allein, oder in einer Kleingruppe mit einer Aufsichtsperson, sind nur die einsehbaren Bereiche zu bespielen. Sobald die ganze Gruppe, bzw. mehrere Aufsichtspersonen draußen sind, kann das gesamte Gelände genutzt werden.

<u>Personelle Faktoren:</u>

Der größte Risikofaktor geht leider von handelnden Personen aus. Personen, die man nicht generell verurteilen kann und sollte, deren Gedanken man aber nicht lesen kann. Daher ist die Zusammenstellung des Personals und die Kontrollfunktion eines jeden einzelnen von größter Bedeutung. Verschiedene Maßnahmen helfen uns dabei, das Risiko so minimal wie möglich zu halten.

- Das Thema Kinderschutz spielt bereits vom Bewerbungs- und Auswahlverfahren der zukünftigen Mitarbeiter/innen eine entscheidende Rolle. In dem Auswahlprozess, der zu einer Einstellung eines/r neuen Mitarbeiters/in führt, ist die pädagogische Leitung der Einrichtung beteiligt. In diesem Auswahlprozess findet eine Begutachtung nicht nur der fachlich/pädagogischen Fähigkeiten statt, sondern auch die Eignung im Hinblick auf die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens.
- Alle in der Kita tätigen Personen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 45, Abs. Satz 2, Satz 3, achtes Sozialgesetzbuch ein erweitertes

polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, welches mind. alle 5 Jahre / Leitung 3 Jahre erneuert werden muss. Dies betrifft auch z.B. Praktikanten und Schüler, selbst wenn sie nur wenige Tage oder Wochen in der Einrichtung sind.

- Der Träger achtet auf die regelmäßige Erneuerung der Führungszeugnisse.
- Bei Einstellung wird zusätzlich eine Selbstverpflichtung unterschrieben, die als Verhaltenskodex für alle KollegInnen der Einrichtung gilt (Seite 16)
- Hoher Personalschlüssel; die Gruppenteams bestehen in der Regel aus 4 Mitarbeiter/innen. Die Aufsicht liegt daher bei mehreren Personen. Zu keinem Zeitpunkt hat ein/e Mitarbeiter/in die alleinige Aufsicht über die Gruppe.
- Sensible Arbeitsbereiche schützen: Die Kinder werden nur von Vertrauenspersonen gewickelt, bzw. beim Toilettengang unterstützt. Praktikanten, bzw. nicht fest angestellten Personen ist diese Arbeit generell untersagt.
- Die unter Punkt 2.5 zu findende Verhaltensampel ist mindestens 1x im Kindergartenjahr Thema in der Teamsitzung, wird erweitert und überarbeitet.
- Die hausinterne Fachkraft für den Kinderschutz belehrt und unterweist das Team regelmäßig, steht zur Beratung und Fragen zur Verfügung.

<u>Strukturelle Faktoren:</u>

- In unserer Einrichtung gibt es viele Strukturen, die Kindern die Möglichkeit geben sich vertraulich zu äußern und mitzuteilen, bzw. sie bestärken dies zu tun. Dies ist aber zumindest verbal nicht allen Kindern möglich. Da wir bereits Kinder ab 4 Monaten aufnehmen gilt es hier noch einmal ganz besonders auf Verhaltensweisen und Reaktionen zu achten. Verhält sich ein Kind in einer bestimmten Situation, oder einer bestimmten Person gegenüber auffällig? Woran könnte das liegen?
- „Blinde Flecken“ verhindern; in unserer Einrichtung arbeiten wir in festen Gruppenteams. Die Mitarbeiter kennen sich untereinander gut, können jeweilige Verhaltens- und Arbeitsweisen zuordnen. Was auf der einen Seite positiv ist, kann aber auch die Gefahr mit sich bringen, dass eventuelles Fehl- und/oder grenzverletzendes Verhalten nicht als solches wahrgenommen wird. Sätze wie „Die meint das nicht so, Das ist ihre/seine Art von „Humor“, das macht die immer so…“ sind klassische Beispiele für solche Situationen. Daher werden immer wieder, auch losgelöst von Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Mitarbeiter in unterschiedlichen Gruppen, mit unterschiedlichen Mitarbeitern eingesetzt. Diese stetige Durchmischung ermöglicht einen möglichst objektiven Blick vieler, auf die Arbeit einzelner Mitarbeiter/innen.

2.5) Verhaltensampel

Des Weiteren wurde im Rahmen eines Konzeptionstages folgende Verhaltensampel erstellt, die verdeutlicht, welches Verhalten zu verantworten, kritisch zu hinterfragen, oder schlichtweg verboten und untersagt ist.

Rote Lampe:

Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

- Zwingen
- Einsperren
- diskriminieren
- Intimbereich berühren
- Vorführen/bloßstellen
- Regeln willkürlich ändern
- Eltern/Familie beleidigen
- Lügen
- Kinder küssen
- Wut an Kindern auslassen
- Isolieren
- Rumschreien
- Angst einjagen und bedrohen
- Anspucken/Schütteln/Schlagen
- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)
- Fotos von Kindern mit dem eigenen Endgerät machen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren

Gelbe Lampe:

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Rumkommandieren
- Kinder überfordern
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen
- Sich nicht an Verabredungen halten
- sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

Grüne Lampe:

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Professionelles Wickeln
- Grenzen aufzeigen
- Ressourcenorient arbeiten
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Aufmerksam zuhören
- Altersgerechte Aufklärung leisten
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Massieren über der Kleidung
- Gemeinsam spielen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Regelkonform verhalten/konsequent sein
- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)

2.6) Selbstverpflichtung der Mitarbeiter des Roda Kindertreff

Roda Kindertreff e.V.
„Gemeinsam wachsen…“

Ritzerfelder Straße 25
52134 Herzogenrath
Tel.: 02406/5333; Email: kiga@roda-kindertreff.de

Selbstverpflichtung MitarbeiterInnen Roda Kindertreff

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Dazu gehört auch das Recht am eigenen Bild. Ich nehme keine Fotos und Videos von Kindern mit meinen privaten Endgeräten auf, und versende solche Medien nicht über das Internet.

3. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

5. Ich traue mich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.

6. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält.

7. Gemeinsam mit dem restlichen Team nutze ich Gesprächsräume und Teamsitzungen, um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.

8. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.

9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kollegen/innen, Eltern, Praktikanten/innen und anderen Personen ernst.

Datum, Unterschrift

Leitung: Boris Lenzen
Vorstand: Rolf Steffan
Alexandra Wulf
Anke Richter

Internet: www.roda-kindertreff.de
Email: kiga@roda-kindertreff.de
Tel: 02406/5333
Fax: 02406/924160

2.7) Verfahren zur Meldung nach § 47 SGB VIII

Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die Meldepflicht bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII in der Regel um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht.

Im Folgenden sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, dass Kindeswohl im Verantwortungsbereich des Trägers zu beeinträchtigen, differenzierter aufgeführt:

1) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

   - Hierzu gehören insbesondere: Aufsichtspflichtverletzungen, Formen von körperlicher und seelischer Gewalt und Vernachlässigung, Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch

2) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

   - Hierzu gehören insbesondere: Gravierende selbstgefährdende Handlungen, sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt, Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt, Körperverletzungen

3) Katastrophenähnliche Ereignisse

   - Hierzu gehören insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben wie zum Beispiel: Feuer, Explosionen, Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes, Hochwasser

4) Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

   - Hierzu gehören insbesondere: Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, besonders schwere Unfälle

5) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

6) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

   - Hierzu gehören insbesondere: Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)

7) Bautechnische/technische Mängel

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Die für unsere Einrichtung zuständige Behörde ist das Landesjugendamt (LVR)

In allen Fällen, in denen Ereignisse, das Wohl einzelner und/oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es, zunächst Ruhe zu bewahren!

Folgende Schritte sollten handlungsleitend sein:

1. Kind/er schützen

2. Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“

3. Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen zu vermeiden

4. Beratung, Austausch, Fallbesprechung mit Kollegen und Leitung (sofern diese nicht am Vorfall beteiligt sind), gegebenenfalls Beratungsstellen

4. Information an die Einrichtungsleitung und den Träger (sollten beide Parteien beteiligt sein, Mitteilung an die Fachaufsicht)

5. Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten (sollten beide Parteien beteiligt sein, Mitteilung an die Fachaufsicht)

6. Information an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen

7. Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z.B. Beratungsstelle ANKER (bei sexuellen Übergriffen)

8. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen

III. Partizipation

3.1) Definition:

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“ (Schröder 1995)

Das Wort Partizipation (lat. particeps = teilhabend) bezeichnet also verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Auf die Kita bezogen bedeutet Partizipation die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag. Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation ist eine positive Grundhaltung der Erzieherinnen. Die Kinder müssen als Gesprächspartner wahr- und ernst genommen werden, ohne dass die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern verwischt werden.

3.2) Auszug aus der Konzeption des Roda-Kindertreff e.V.

Einer der Grundaufträge von Kindertageseinrichtungen ist es, Kinder zu gemeinschaftsfähigen, und demokratisch handelnden Personen zu erziehen. Daher sind alle Kinder der Einrichtungen an Entscheidungen und Abläufen im Haus beteiligt. Wir gehen mit den Kindern in den Dialog und geben ihnen feste Beteiligungs- und auch Beschwerdemöglichkeiten. Exemplarisch hierfür, einige Beispiele der Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten:

- Morgenkreis

Im täglichen Morgenkreis bekommt jedes Kind Raum sich zu äußern und zu erzählen. Die Kinder können mitbestimmen was am Tag gemacht wird, und welche Lieder/Spiele im Kreis durchgeführt werden. Außerdem werden in diesem Rahmen gemeinsam mit den Kindern Regeln erarbeitet, reflektiert und weiterentwickelt.

- Freispiel

Das Freispiel als einer der pädagogischen Schwerpunkte in unserem Haus bietet große Selbstbestimmung und Mitgestaltung am Alltag.

- Essen

Jede Gruppe entwirft wöchentlich einen Frühstücksplan gemeinsam mit den Kindern. Dabei wird natürlich auf ausgewogene und gesunde Kost geachtet, und den Kindern gegebenenfalls Alternativen aufgezeigt. Außerdem gibt es in jeder Gruppe einmal in der Woche einen Koch- und Backtag, an dem die Kinder demokratisch entscheiden, was zubereitet wird

3.3) Partizipation und Kindeswohl

Stellt sich die Frage, was Partizipation, also die Mitbestimmung, mit dem Schutz des Kindeswohls zu tun hat?

Die Antwort liegt klar auf der Hand. Nur wenn Kinder lernen, dass sie selbst Entscheidungen bezüglich ihres Lebens, ihrer Umwelt und ihres Körpers treffen können / sollen / müssen; und sie erfahren, dass diese Entscheidungen auch respektiert und akzeptiert werden, haben Kinder die Möglichkeit „Nein“ zu sagen, entwickeln Kinder einen Sinn dafür was Recht oder Unrecht ist, und lernen sich anderen anzuvertrauen oder sich Hilfe zu holen.

Daher bilden die partizipatorische Haltung und Arbeit einen der pädagogischen Grundpfeiler in unserer Einrichtung.

„Nichts kann einen Menschen mehr stärken als das Vertrauen, dass man ihm entgegenbringt.“ - Paul Claudel

IV. Beschwerdemanagement

Die Pädagogen unserer Einrichtung arbeiten vertrauensvoll mit den Kindern und Eltern zusammen, und haben jederzeit ein offenes Ohr für Beschwerden oder Anregungen. Dies kann gemeinsam in der Gruppe geschehen oder vertrauensvoll unter vier Augen. Kindern und Eltern wird dies immer wieder verdeutlicht und mitgeteilt.

Zu unseren Austausch- und Informationskanälen gehören u.a.:

- tägliche Morgenkreise mit den Kindern
- Tür- und Angelgespräche
- terminlich vereinbarte Elterngespräche
- regelmäßige Elternabende
- monatliches Elterncafé
- Emailkontakt
- die jeweiligen Elternbeiräte der Gruppen, die Themen dann beispielsweise in den Kita-Rat transportieren
- eine jährliche anonyme Zufriedenheitsabfrage in Form eines Fragebogens
- wöchentliche Teamsitzungen (gruppenintern und einrichtungsbezogen)
- Fallbesprechungen
- Entwicklungsgespräche
- Supervisionen

Abschließend zu diesem Punkt bleibt zu sagen, dass wir in unserem Haus einen partnerschaftlichen, demokratischen und vertrauensvollen Umgang zwischen Eltern, Kindern und pädagogischem Personal pflegen. Die besondere Trägerform der Elterninitiative setzt dies voraus und macht den Alltag und die Atmosphäre in unserer Einrichtung aus.

Quellenverzeichnis:

- LVR Landschaftsverband Rheinland:

  - „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“ 2019

  - „Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern“ - 2016

- Der Paritätische Gesamtverband:

  - Arbeitshilfe „Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen: Gefährdung von Kindeswohl innerhalb von Institutionen“ 2015

  - Arbeitshilfe „Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen: Umsetzung des § 8a SGB“ 2012

- Kinderschutzkonzepte: Kinderhaus Hotzenplotz – Hamburg; Sonnenkäferhaus – Berlin; Kita Lieblingsplatz – Hachenburg

- www.kinderschutz-in-nrw.de

- www.kinderundjugendkultur.info/themen_kinderschutz/material

- www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation/

- http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?C2DE6394D6D0BA50B8A9A8F34F5CE232

- www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/psychologie/1101/

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Beobachtungsbogen
- Anlage 2: Interner Beratungsplan
- Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
- Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren
- Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Anlage 1: Beobachtungsbogen

Datum:	Name:	

1. Beobachtung		
☐ eigene Beobachtung ☐ KollegIn ☐ andere Eltern ☐ sonstige: ……..	Name: Adresse: Telefon:	

2. Angaben zu dem Kind:		
Name:		Alter:
Adresse:		

3. Angaben zu der Familie:	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung:

5. Nächste Schritte:
☐ Überprüfung im Team ☐ Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft – geplant am: ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: ☐ Sonstiges

Anlage 2: Interner Beratungsplan

Datum:	Name:	

1. Beteiligte	
☐ PädagogIn ☐ KollegIn ☐ Leitung ☐ hinzugezogene FK ☐ Sonstige: …….. …… ……	

2. Angaben zu dem Kind:		
Name:		Alter:

3. Einschätzung:

4. Maßnahmen:
Weitere Beobachtung durch: ☐ Hinzuziehung der Fachkraft – geplant am: ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: ☐ Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle: ……..(Datenschutz beachten!) ☐ Sonstiges

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	Name:	

1. Beteiligte	
☐ Eltern/andere Sorgeberechtigte ☐ PädagogIn ☐ KollegIn ☐ Leitung ☐ hinzugezogene Fachkraft ☐ Sonstige: …….. …… ……	

2. Angaben zu dem Kind:		
Name:		Alter:

3. Absprachen:	4. Zeitstruktur:

…… ……
Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten VertreterIn der Einrichtung

16

Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren

Datum:	Name:

Name des Kindes

Datum:	Wer:	Wann:	Ergebnis:	Nächste Schritte:	Verantwortlich:

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum:	Name:	

1. Angaben zu dem Kind:	
Name:	Alter:

2. Wann wurde entschieden:

3. Wer hat entschieden:

☐ Eltern/Sorgeberechtigte
☐ Leitung
☐ hinzugezogene Fachkraft
☐ Sonstige:

……..
……
……

4. Informationsfluss

Information an Eltern / Sorgeberechtigte

☐ per Post – am:
☐ per Telefonat – am:
☐ per persönlichem Gespräch – am:
☐ Sonstiges:

……..
……
……

Durch:

☐ Pädagogin
☐ Leitung
☐ hinzugezogene Fachkraft
☐ Sonstige:

Information des ASD durch:

☐ Leitung
☐ hinzugezogene Fachkraft
☐ Sonstige:

……..
……
……